



Bericht

der Landesregierung

Clearingstellen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Drucksache 17/212

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

A. Auftrag

Der Landtag hat in seiner 4. Tagung am 29. Januar 2010 den Antrag der Fraktionen von CDU und FDP zum Thema „Clearingstellen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (Drs. 17/212) angenommen und die Landesregierung beauftragt, zur März-Tagung des Landtages einen Bericht zu Clearingstellen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere auf folgende Punkte eingehen:

- Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und in welchen Einrichtungen sie im Jahr 2009 in Schleswig-Holstein untergebracht wurden,
- Art und Weise, wie die örtlichen Träger der Jugendhilfe diese Aufgabe wahrnehmen und wo hier Handlungsbedarf gesehen wird,
- Prognose der Landesregierung zur weiteren Entwicklung hinsichtlich der Anzahl in Schleswig-Holstein unterzubringender minderjähriger Flüchtlinge,
- Stand und ggf. Ergebnisse des Prüfverfahrens zur Einrichtung der Clearingstelle/n und welches Konzept dabei ggf. diskutiert oder erarbeitet wurde.

B. Vorbemerkung

a) Rechtslage

Die Aufgabe der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (im Folgenden: umF) nach § 42 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) wird von den Kreisen und kreisfreien Städten als örtliche Jugendhilfeträger in eigener Verantwortung wahrgenommen. Sie unterliegen hierbei nicht der fachlichen Aufsicht des Landes (vgl. hierzu die Ausführungen im LT-Bericht „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ vom 25. September 2007, Drs. 16/1622, S. 3 und 4).

Nach § 42 SGB VIII sind ausländische Kinder und Jugendliche, d. h. alle Personen unter 18 Jahren, vom Jugendamt in Obhut zu nehmen, wenn sie unbegleitet nach Deutschland einreisen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (§ 42 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

Nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (§ 80 AufenthG) und des Asylverfahrensgesetzes (§ 12 AsylVfG) hingegen gelten minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, als fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesen Gesetzen.

Eine von der Bundesregierung nach Inkrafttreten des geänderten § 42 SGB VIII (1. Oktober 2005) einberufene Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Innen- und Jugendministerien zur Erarbeitung eines einheitlichen Leitfadens zur praktischen Umsetzung der anzuwendenden Vorschriften (s. im o. g. LT-Bericht S. 11) konnte sich nicht auf eine abschließende Fassung einigen und hat ihre Tätigkeit 2007 eingestellt. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von Februar 2009 finden inzwischen wieder Gespräche mit dem Bundesministerium des Innern statt. Bislang gibt es noch keine bundeseinheitliche Empfehlung.

b) Entwicklungen im Bereich der Jugendhilfe seit der LT-Befassung zum Bericht Drs. 16/1622

Wie im o. g. LT-Bericht 2007 ausgeführt (s. S. 11), hat der Landesjugendhilfeausschuss im Mai 2007 die Einrichtung einer Clearingstelle abgelehnt und sich für die Durchführung eines einheitlichen Verfahrens auf der Grundlage des § 42 SGB VIII für umF in Schleswig-Holstein ausgesprochen. Das Landesjugendamt (LJA) hat diesen Beschluss mit den kommunalen Landesverbänden (KLV) und den beiden Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen erörtert.

Die Jugendamtsleitungen der Kreise und kreisfreien Städte machten daraufhin wie auch in weiteren Gesprächen deutlich, dass aus ihrer Sicht hinreichend geregelte Verfahrensweisen etabliert seien; für eine gemeinsame Handlungsempfehlung wurde insofern kein Bedarf gesehen.

Mit Schreiben vom 21. November 2008 hat das LJA die KLV und die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte über die Kritik an dem von Jugendämtern in Schleswig-Holstein praktizierten Vorgehen beim Umgang mit umF informiert und eine weitere Erörterung u. a. im Rahmen eines Fachtages angeregt.

Die Kritik bezog sich vor allem seitens

- des Landesbeirats für den Vollzug der Abschiebungshaft darauf, dass die Bundespolizei vor der Anordnung von Abschiebungshaft mit den zuständigen Jugendämtern zu klären versuche, ob eine anderweitige geeignete Unterbringung möglich sei, die Jugendämter jedoch dafür keinerlei Angebote machten;
- des Landesamts für Ausländerangelegenheiten (LfA) darauf, dass in bestimmten Einzelfällen Zweifel an einer jugendgerechten Behandlung der umF durch die Jugendämter bestehen;
- des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes darauf, dass die Jugendämter auf die Inobhutnahme von über 16-jährigen umF nicht eingerichtet seien und regelmäßig die Notwendigkeit der Inobhutnahme oder den Bedarf für die Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen verneinten.

Die KLV wiesen in ihrer Antwort vom 7. Januar 2009 diese pauschale Kritik an der Vorgehensweise der Jugendämter zurück. Zwar sei es in Einzelfällen in der Vergangenheit zu einer Verweigerung der Inobhutnahme gekommen, diese Praxis sei inzwischen aber abgestellt. Die Jugendämter würden die gesetzlichen Grundlagen (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) auch beim Umgang mit umF erfüllen.

In ihrer gemeinsamen Sitzung am 4. Februar 2009 haben die Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen der Kreise und der kreisfreien Städte aber den Vorschlag des damaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren (MSGF) zur Durchführung eines Fachtages begrüßt.

Eine entsprechende Fachtagung „Was tun? – Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ fand am 18. November 2009 in Kiel statt. Sie wurde gemeinsam von den Wohlfahrtsverbänden Arbeiterwohlfahrt (AWO) - Landesverband Schleswig-Holstein e.V. - , Caritasverband für Schleswig-Holstein, Diakonie Schleswig-Holstein, Der Paritätische Schleswig-Holstein und Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Schleswig-Holstein e.V. -, vom Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein sowie von der Fachhochschu-

le (FH) Kiel, dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., dem Verein lifeline - Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) ausgerichtet. In seiner Begrüßung wies der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen nochmals auf die bestehenden Unstimmigkeiten zwischen dem Asylverfahrens- und Ausländergesetz einerseits und dem SGB VIII andererseits hin und kritisierte insbesondere die auch in Schleswig-Holstein praktizierte Inhaftierung jugendlicher Flüchtlinge zur Abschiebung, die seines Erachtens verfassungsrechtlich zumindest bedenklich sei.

Die Inkompatibilitäten der Regelungen im SGB VIII und bestimmter Vorschriften im Asylverfahrens- und Aufenthaltsgesetz wurden auch im anschließenden Referat des Rechtsanwalts Dr. Erich Peter (Bremen) zu den rechtlichen Rahmenbedingungen hervorgehoben. Im Rahmen weiterer Ausführungen zu aktuellen Entwicklungen in Deutschland (Niels Espenhorst, Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., München) und in Schleswig-Holstein (Margret Best, lifeline-Vormundschaftsverein e. V., Kiel) wurde die gemeinsam von Arbeiterwohlfahrt (AWO) - Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Caritasverband für Schleswig-Holstein, Diakonie Schleswig-Holstein, Der Paritätische Schleswig-Holstein, Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Schleswig-Holstein e.V., vom Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein sowie von der Fachhochschule (FH) Kiel, dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. und dem Verein lifeline - Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. im November 2008 herausgegebene „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein“ der Fachöffentlichkeit vorgestellt.

Im zweiten Teil der Veranstaltung berichteten die Jugendämter der Stadt Flensburg und der Kreise Schleswig-Flensburg und Ostholstein über ihre konkreten Verfahrensweisen und -abläufe beim Umgang mit umF. Eine Vertreterin des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit erläuterte Regelungen zur Praxis einer zentralen Clearingstelle in Hessen.

Eine Dokumentation der Fachtagung ist auf der Seite des MASG in das Internet eingestellt.

C. Bericht**1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden im Jahr 2009 in Schleswig-Holstein in welchen Einrichtungen untergebracht?**

Die Daten des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das Jahr 2009 liegen noch nicht vor. Nachstehend werden deshalb ergänzend zu den im bereits genannten Bericht „Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge“ der Landesregierung vom 25.09.2007 genannten Daten (Drs. 16/1622, S. 7) die Anzahl, das Alter und das Geschlecht der von den Jugendämtern in Schleswig-Holstein in den Jahren 2006 bis 2008 in Obhut genommenen umF dargestellt.

Tabelle: Anzahl, Alter und Geschlecht bei Inobhutnahme

| Alter in Jahren | 2006 | | 2007 | | 2008 | |
|-----------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| | männl. | weibl. | männl. | weibl. | männl. | weibl. |
| 3-6 | 1 | 1 | - | - | - | - |
| 6-9 | - | - | - | - | - | - |
| 9-12 | - | - | - | - | 1 | - |
| 12-14 | - | - | - | - | 8 | 1 |
| 14-16 | 9 | 1 | 8 | 1 | 45 | 1 |
| 16-18 | 19 | 6 | 19 | 1 | 38 | 2 |
| zus. | 29 | 8 | 27 | 2 | 92 | 4 |

Den statistischen Angaben ist nicht zu entnehmen, aus welchen Ländern die umF stammen, in welchen Einrichtungen sie in Obhut genommen und welche Maßnahmen im Anschluss an die Inobhutnahme für sie getroffen wurden.

Für die Berichterstellung hat das MASG unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände die Kreise und kreisfreien Städte schriftlich befragt. Die Umfrage ergab hinsichtlich des Jahres 2009, dass insgesamt 387 umF gemäß § 42 SGB VIII in Schleswig-Holstein in Obhut genommen wurden, davon 142 unter 16jährige umF und 245 16- bzw. 17jährige umF.

Die Verteilung auf die einzelnen Kreise bzw. kreisfreien Städte ist dabei sehr unterschiedlich. Die meisten Inobhutnahmen von umF wurden von den Kreisen Ostholstein (insgesamt 132 umF) und Schleswig-Flensburg (96) und von den Städten Flensburg (94) und Lübeck (23) gemeldet. Die Angaben der übrigen Jugendämter bewegen sich zwischen 0 (Kreise Herzogtum Lauenburg, Plön und Steinburg) und 16 (Kreis Rendsburg-Eckernförde).

Weiterhin teilten die Kreise und kreisfreien Städte mit, dass von den 387 umF 383 in einer geeigneten (Jugendhilfe-) Einrichtung in Obhut genommen wurden, drei bei geeigneten Personen und einer in einer sonstigen Wohnform.

Insgesamt 300 (rd. 78%) der in Obhut genommenen umF (115 der unter 16jährigen [rd. 81%] und 185 der 16- bzw. 17jährigen [rd. 76%]) haben sich 2009 der Inobhutnahme vor Ablauf des Klärungsprozesses entzogen.

Entsprechend verblieben insgesamt 87 (27 unter 16jährige und 60 16- bzw. 17jährige) umF bis zum Abschluss des Klärungsprozesses in der Inobhutnahme. Von diesen erhielten 2009 im Anschluss an die Inobhutnahme 20 der unter 16-jährigen umF eine Jugendhilfeleistung (74%), 4 (15%) wurden an Verwandte oder Bekannte übergeben und in 3 Fällen (11%) war der Klärungsprozess im Befragungszeitraum noch nicht abgeschlossen. Von den 16- und 17jährigen umF wurden 37 (62%) an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten weitergeleitet, 22 (37%) erhielten eine Jugendhilfeleistung und in einem Fall war der Klärungsprozess noch nicht abgeschlossen. Von den insgesamt 37 an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten weitergeleiteten 16- und 17-jährigen umF wurden tatsächlich 29 dort aufgenommen.

Für 50 umF (17 unter 16jährige und 33 über 16jährige) wurde nach den Angaben der Jugendämter jeweils Asyl beantragt.

Im Jahr 2009 waren 13 umF in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg untergebracht, zehn davon in aufenthaltsrechtlicher Zuständigkeit der Bundespolizei. Bei weiteren vier Abschiebungshäftlingen stellte sich während der Haftzeit heraus, dass sie bei Antritt der Abschiebungshaft entgegen eigenem Bekunden schon volljährig waren.

2. Auf welche Weise nehmen die örtlichen Träger der Jugendhilfe diese Aufgabe wahr und wo wird hier Handlungsbedarf gesehen?

Die o. g. schriftliche Befragung der Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte ergab: Alle Jugendämter verfügen über intern festgelegte Verfahrensregelungen; neun Jugendämter haben schriftliche Regelungen, davon orientieren sich fünf an der „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein“ (siehe Vorbemerkung). Sechs Jugendämter haben mündliche Festlegungen getroffen.

Die Dauer des Klärungsprozesses nach § 42 SGB VIII liegt nach den Angaben der örtlichen Träger zwischen 3 Tagen und 3 Monaten (bei unter 16jährigen umF) bzw. 6 Monaten (bei über 16jährigen umF).

Für 83 der 87 als umF Aufgenommenen, die sich der Inobhutnahme nicht entzogen haben, wurde die Bestellung eines Vormunds veranlasst. Bei 4 Flüchtlingen hatte die Prüfung ergeben, dass sie bereits volljährig waren.

Vier Jugendämter beteiligen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII an der Durchführung der Inobhutnahmen, vier Jugendämter haben diese Aufgabe zur Ausführung auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen und sieben Jugendämter führen die Inobhutnahme gänzlich allein aus.

Zu den Fragen, ob ein landesweit einheitliches Verfahren zum Umgang mit umF und eine Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und anderen Stellen (z.B. Ausländerbehörden, Polizei) für erforderlich gehalten werde und ob aus Sicht der Kreise und kreisfreien Städte eine Clearingstelle zu einer bedarfsgerechteren Versorgung führe, sie deshalb bereit wären, die Trägerschaft und Kosten für eine Clearingstelle zu übernehmen bzw. sich an den Kosten einer Clearingstelle in Trägerschaft eines freien Trägers oder des Landes zu beteiligen, antworteten die kommunalen Landesverbände in Absprache mit ihren Mitgliedern schriftlich wie folgt:

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag hat dargelegt, dass die Aufgabe der Inobhutnahme von umF eine Aufgabe der Jugendämter sei, die diese als Selbstver-

waltungsaufgabe und entsprechend der örtlichen Verhältnisse in eigener Verantwortung wahrnehmen (§ 2 Abs. 1 Kreisordnung). Dies impliziere, dass die Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wahrgenommen würden, allerdings nicht notwendigerweise nach einheitlichen Standards. Eine Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII nach einem landesweit einheitlich vorgegebenen Verfahren sei mit der Durchführung als Selbstverwaltungsaufgabe nicht vereinbar und werde daher abgelehnt. Auch im Falle der Inobhutnahme von umF würden die Kreise eng und vertrauensvoll mit anderen Körperschaften, Einrichtungen und Behörden zusammenarbeiten, insbesondere mit der Polizei, den Grenzschutzbehörden und auch mit Trägern der freien Jugendhilfe. Sofern sich Optimierungsbedarf im Einzelfall ergebe, würden die Kreise im Rahmen der ihnen obliegenden Selbstverwaltungsaufgaben etwaige Verbesserungspotentiale ausschöpfen. Die Ergebnisse des (oben erwähnten) Fachtages am 18.11.2009 hätten aus Sicht der Kreise gezeigt, dass die umF in Schleswig-Holstein grundsätzlich entsprechend den jugendhilfegesetzlichen Vorgaben unter Beachtung des individuellen Hilfebedarfs betreut würden. Vor diesem Hintergrund hielten die Kreise die Einrichtung von Clearingstellen für die Betreuung von umF nicht für geboten und seien daher nicht bereit, entsprechende Clearingstellen in eigener Trägerschaft zu übernehmen oder sich finanziell oder anderweitig an dem Betrieb zu beteiligen.

Der Städteverband Schleswig-Holstein hat sich in seiner schriftlichen Stellungnahme im gleichen Sinne geäußert. Auch seine Mitglieder seien der Auffassung, dass ein landesweit einheitliches Verfahren nicht für erforderlich gehalten werde, vielmehr müsse das Verfahren auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse abgestimmt werden. Ebenso erfolge vor Ort eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen, wie der Ausländerbehörde und Polizei. Die kreisfreien Städte würden ebenfalls die Übernahme der Trägerschaft einer Clearingstelle und auch eine Finanzierungsbeteiligung ablehnen.

3. Wie prognostiziert die Landesregierung die weitere Entwicklung hinsichtlich der Anzahl in Schleswig-Holstein unterzubringender minderjähriger Flüchtlinge?

Die Daten des Statistischen Amtes (vgl. obige Tabelle für die Jahre 2006 bis 2008) und die Angaben der Jugendämter für 2009 belegen eine Zunahme der Fälle in Ob-

hut genommener umF. Über die Ursachen dieses Anstiegs lässt sich allerdings ohne Kenntnis der Herkunftsländer und der Fluchtgründe dieser umF nur spekulieren. Die weltweiten Flucht- und Wanderungsbewegungen sind von einer Vielzahl von politischen und individuellen Gründen abhängig. Vor diesem Hintergrund ist eine seriöse Prognose für die Zahl der hier in Schleswig-Holstein zukünftig unterzubringenden umF nicht möglich.

Sofern sich die Jugendämter im Rahmen der o. g. Befragung zur weiteren Fallzahlentwicklung geäußert haben, wird mehrheitlich ein leichter Anstieg prognostiziert. Lübeck erwartet allerdings, dass die dortigen Fallzahlen aufgrund der Verlegung der Erstaufnahmeeinrichtung nach Neumünster zurückgehen werden.

4. Wie sind derzeit der Stand und ggf. die Ergebnisse des Prüfverfahrens zur Einrichtung der Clearingstelle/n und welches Konzept wurde ggf. erarbeitet oder diskutiert?

In den vergangenen Jahren ist die Thematik zum Umgang mit unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein wiederholt und zum Teil kontrovers diskutiert worden. Gegenstand der Diskussionen war dabei auch die Einrichtung einer zentralen Clearingstelle. Hierzu wurden unterschiedliche Positionen vertreten. So haben insbesondere die Wohlfahrtsverbände die Einrichtung einer Clearingstelle befürwortet, während die Kommunen sich dagegen ausgesprochen haben. Der Landesjugendhilfeausschuss, der sich 2007 mit dem Thema befasst hat, sprach sich ebenfalls mehrheitlich gegen die Schaffung einer Clearingstelle aus (s. Drs. 16/1622, S. 11).

Die Kreise und kreisfreien Städte haben, wie oben im Einzelnen ausgeführt, Anfang 2010 nochmals dargelegt, dass die Inobhutnahme der umF und die damit verbundene Klärung hinsichtlich der im jeweiligen Einzelfall zu treffenden (Jugendhilfe-) Maßnahmen zu ihrem originären Aufgabenbereich gehören und sie diese Aufgabe gemäß den vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen auch wahrnehmen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die umF von den zuständigen Jugendämtern nach jugendhilfefachlichen Standards auf der Grundlage des § 42 SGB VIII in Obhut genommen und angemessen betreut werden.

Die kommunale Seite hat ferner deutlich gemacht, dass sie über entsprechende Verfahrensregelungen verfügt. Etwas mehr als die Hälfte der Jugendämter beteiligt anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung der Aufgabe bzw. hat die Ausführung ganz auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (vertraglich) übertragen.

Die kommunalen Landesverbände haben ausdrücklich auf die kommunale Selbstverwaltung hingewiesen, gegen die Errichtung einer Clearingstelle votiert und auch eine (finanzielle) Beteiligung ihrer Mitglieder abgelehnt.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Erkenntnisse kommt die Landesregierung zu der Einschätzung, dass die Jugendämter in Schleswig-Holstein eine Clearingstelle kaum oder gar nicht in Anspruch nehmen würden. Hierzu können sie auch nicht verpflichtet werden. Sie bringen umF weit überwiegend in vorhandenen Einrichtungen unter, mit deren Trägern vertragliche Absprachen bestehen, soweit das Jugendamt nicht selbst Einrichtungsträger ist (Kreis Ostholstein). Dies bedeutet, dass bei Schaffung einer Clearingstelle der Träger für den Betrieb einer solchen Einrichtung ein sehr hohes wirtschaftliches Risiko eingehen würde.

Aufgrund einer Nachfrage in anderen Bundesländern errechnet sich für den Betrieb einer Clearingstelle ein durchschnittlicher Tagessatz in Höhe von rd. 150,00 Euro pro umF. Werden etwa 400 umF pro Jahr zugrunde gelegt mit einer geschätzten Verweildauer von einem Monat unter Berücksichtigung der Fälle, die sich einem Klärungsprozess vorzeitig entziehen, ergäbe sich für eine Einrichtung eine Kapazitätsgroße von rund 35 Plätzen. Damit wären für den laufenden Betrieb rein rechnerisch geschätzte 2 Mio. Euro jährlich aufzuwenden. Hinzuzurechnen wären je nach Bedarfslage Kosten für Übersetzerdienste und Krankenhilfe in nicht bezifferbarer Höhe sowie möglicherweise auch Kosten für die Herrichtung eines geeigneten Gebäudes. Alleiniger Kostenträger wäre das Land. Eine etwaige Entscheidung für die Einrichtung einer Clearingstelle würde daher unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Landtages über den Haushalt stehen müssen.

Angesichts der Verständigung am 20.01.2010 haben die Jugendämter der kreisfreien Städte dem Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des

Landes Schleswig-Holstein nach dessen wiederholt geäußelter Kritik zugesagt, ihm jeweils einen Ansprechpartner zu benennen, um zukünftig etwaige Probleme in Einzelfällen zeitnah zu erörtern. Die Kreise wurden vom MASG gebeten, ebenso zu verfahren.

Ungeachtet dessen wird die Landesregierung weiterhin die Entwicklung im Umgang mit umF aufmerksam verfolgen und mit den kommunalen Landesverbänden, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Wohlfahrtsverbänden, dem Flüchtlingsrat und dem Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein mögliche Verbesserungen bei der Inobhutnahme und Betreuung von umF in Schleswig-Holstein erörtern.